

Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 30.06.2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier hat am 30.06.2021 für alle Bachelorstudiengänge des Fachbereichs, die auf einer Fachprüfungsordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier basieren, die vorliegende Regelung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die praktische Vorbildung der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier, mit Ausnahme der dualen ausbildungsintegrierenden Studiengänge, die in ihrer Fachprüfungsordnung eine solche fordern.

§ 2 Zweck des Praktikums

(1) Das Praktikum ist unerlässlich zum Erwerb von Problembewusstsein und Verständnis für betriebliche Vorgänge. Das Praktikum ist ein Pflichtbestandteil der Bachelorstudiengänge gemäß § 1.

Darüber hinaus sollen spezifische fachliche Kenntnisse und Grundlagen vermittelt werden. Eine Konkretisierung der Inhalte erfolgt, soweit erforderlich, für die einzelnen Studiengänge in Anlage 1.

(2) Es soll der Praktikantin und dem Praktikanten insbesondere ermöglichen,

- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- studiengangspezifische fachliche Erfahrungen zu sammeln,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

(3) Die betriebliche Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, Arbeitsabläufe und Arbeitstechniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

§ 3 Modalitäten

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt in den nicht-praxisintegrierten Studienmodellen der Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz, Medieninformatik sowie Umwelt- und Wirtschaftsinformatik vier Wochen.

In den Bachelorstudiengängen Angewandte Naturwissenschaften und Technik, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik (grundständig), Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Erneuerbare Energien sowie den praxisintegrierten Studienmodellen der Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz, Medieninformatik und Umwelt-

und Wirtschaftsinformatik beträgt die Dauer des Praktikums zwölf Wochen. Das zwölfwöchige Praktikum gliedert sich in ein Grundpraktikum (in der Regel vier bzw. acht Wochen) und ein Fachpraktikum (in der Regel vier Wochen).

Im praxisintegrierten Studienmodell der Studiengänge Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz, Medieninformatik und Umwelt- und Wirtschaftsinformatik wird anstelle eines Grund- und Fachpraktikums ein zwölfwöchiges Fachpraktikum verlangt.

Grund- und Fachpraktikum sind in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen.

(2) Inhaltliche Vorgaben für die Praktika sind studiengangspezifisch aus Anlage 1 zu ersehen. Falls diese fehlen oder im Zweifel müssen die Inhalte mit den Studiengangbeauftragten abgesprochen werden.

(3) Eine einschlägige Berufsausbildung nach Anlage 1 in einem anerkannten betrieblichen Ausbildungsberuf wird dem Grundpraktikum gleichgestellt. Über die Anerkennung als Fachpraktikum entscheiden die Studiengangbeauftragten.

(4) In allen übrigen Fällen entscheiden die Studiengangbeauftragten über die Anerkennung von Praktika.

(5) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten die Praktikumsstelle um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Umfang durchführen zu können.

(6) Die Praktika sind in Vollzeit abzuleisten. Bei einer Tätigkeit mit einer geringeren Wochenstundenzahl, die in der Summe der in Abschnitt 1 geforderten Dauer des Praktikums in Wochen entspricht, entscheidet die/der Studiengangbeauftragte über die Anerkennung.

§ 4 Praktikumsstelle

(1) Die praktische Tätigkeit soll bei Praktikumsstellen erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Regelung für die praktische Vorbildung entspricht.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können die Studiengangbeauftragten Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

(3) Die Hochschule vermittelt keine Praktikumsplätze.

§ 5 Rechtsverhältnisse während des Praktikums

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen den Praktikumsstellen und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Praktikumsstelle festgelegt. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung der Praktikumsstelle.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen darauf achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die die Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums verursachen.

§ 6 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Die praktische Tätigkeit ist in Form eines Berichts zu dokumentieren.

(2) Jeder Bericht soll zwei Seiten pro Arbeitswoche nicht überschreiten. Aus dem Bericht soll insbesondere hervorgehen welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen die Praktikantinnen und Praktikanten im Praktikum erlangt haben.

(3) Der Bericht ist von dem Verantwortlichen der Praktikumsstelle gegenzuzeichnen.

(4) Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn des Praktikums
- Fehltage
- Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl)
- Gesamtzahl der abgeleisteten Wochen

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Praktikumsstelle den Anforderungen des § 4 entspricht.

§ 7 Anerkennung des Praktikums

(1) Die endgültige Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Studiengangbeauftragten. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Praktikumsstelle gegengezeichneten Berichts im Original sowie der Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 erforderlich. Die Anerkennung der Praktikumszeiten wird den Studierenden bescheinigt. Bei Nichtanerkennung ist die erfolgreiche Wiederholung des Praktikums spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen.

(2) Für Studierende des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik können praktische Tätigkeiten bei der Bundeswehr, beim Technischen Hilfswerk und im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Berichtshefte anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheiden die Studiengangbeauftragten.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelung für die praktische Vorbildung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Regelung tritt die Regelung in der Fassung vom 10.08.2020 außer Kraft.

Birkenfeld, den 30.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

Anlage 1

Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Maschinenbau/ Produktenwicklung und Technische Planung

Agrartechniker/Agrartechnikerin

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin

Assistenten/Assistentinnen

Fertigungstechnische (Maschinenbautechnik)

Ingenieur-

Für Konstruktions- und Fertigungstechnik

Maschinenbautechnische

Schiffsbetriebstechnische

Technische, für Konstruktions- und Fertigungstechnik

Automatisierungstechniker/Automatisierungstechnikerin

Automechaniker/Automechanikerin, Autoschlosser/Autoschlosserin

Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin

Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin

Bergbautechniker/Bergbautechnikerin

Bergmechaniker/Bergmechanikerin

Berg- und Maschinenmann/Berg- und Maschinenfrau

Bohrmeister/ Bohrmeisterin, Bohrtechniker/Bohrtechnikerin

Bohr- und Fördertechniker/Bohr- und Fördertechnikerin

Bootsbauer/Bootsbauerin

Drahtwarenmacher/Drahtwarenmacherin

Dreher/Dreherin

Drucker/Druckerin

Druck- und Medientechniker/Druck- und Medientechnikerin

Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst

Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin

Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin

Elektromechaniker/Elektromechanikerin

Feinmechaniker/Feinmechanikerin

Feinwerktechniker/Feinwerktechnikerin

Feinwerk- und Mikrotechniker/Feinwerk- und Mikrotechnikerin

Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin

Fertigungstechnischer Assistent/Fertigungstechnische Assistentin

Flachglasmechaniker/Flachglasmechanikerin

Fluggerätebauer/Fluggerätebauerin

Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin

Flugtriebwerkmechaniker/Flugtriebwerkmechanikerin

Fördermeister/Fördermeisterin, Förder-
techniker/Fördertechnikerin

Former/Formerin

Fräser/Fräserin

Galvaniseur/Galvaniseurin

Galvanotechniker/Galvanotechnikerin

Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und
Wasserinstallateurin

Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin

Gießereitechniker/Gießereitechnikerin

Gleisbauer/Gleisbauerin

Glockengießer/Glockengießerin

Handwerkliche Metallberufe/

Industrielle Metallberufe

Industriemechaniker/Industriemechanikerin

Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin

Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin

Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin

Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin
Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin
Feinmechaniker/Feinmechanikerin
Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin
Dreher/Dreherin
Büchsenmacher/Büchsenmacherin
Chirurgiemechaniker/Chirurgiemechanikerin
Schneidwerkzeugmechaniker/Schneidwerkzeugmechanikerin
Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin
Klempner/Klempnerin
Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurin
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin
Metallbauer/Metallbauerin
Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin
Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin
Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin
Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin
Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin

Heizungsbauer/Heizungsbauerin

Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechniker/
Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnikerin

Hüttentechniker/Hüttentechnikerin

Hüttenfacharbeiter/Hüttenfacharbeiterin

Industriemechaniker/Industriemechanikerin

Industriemeister/Industriemeisterin

Industrietechnologe/Industrietechnologin Staatlich geprüft

Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin

Kältetechniker/Kältetechnikerin

Kardiotechniker/Kardiotechnikerin

Karosseriebauer/Karosseriebauerin

Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin

Karosserie- und Fahrzeugbautechniker/Karosserie- und Fahrzeugbautechnikerin

Klempner/Klempnerin

Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin

Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin

Kraftfahrzeugtechniker/Kraftfahrzeugtechnikerin

Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin

Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin

Maschinenbauer/Maschinenbauerin

Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin

Maschinenbautechniker/Maschinenbautechnikerin – Maschinenbau

Maschinenzusammensetzer/Maschinenzusammensetzerin

Mechaniker/Mechanikerin

Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker/Nähmaschinen- und Zweiradmechanikerin

Mechatroniker/Mechatronikerin

Messerschmied/Messerschmiedin, Metallbauer/Metallbauerin

Metallbauer/Metallbauerin

Metallbautechniker/Metallbautechnikerin

Metallberufe

Handwerkliche, industrielle siehe oben

Metallbildner/Metallbildnerin

Metallblasinstrumentenmacher/Metallblasinstrumentenmacherin

Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher/Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin

Metallformer/Metallformerin und Metallgießer/Metallgießerin

Metallografisch-technischer Assistent/Metallografisch-technische Assistentin für Metallografie und Werkstoffkunde

Metallschleifer/Metallschleiferin

Metall- und Glockengießer/Metall- und Glockengießerin

Mikrotechnologe/Mikrotechnologin

Modellbauer/Modellbauerin

Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin

Modellschlosser/Modellschlosserin

Mühlenbautechniker/Mühlenbautechnikerin

Nähmaschinenmechaniker/Nähmaschinenmechanikerin

Naturwerksteinmechaniker/Naturwerksteinmechanikerin

Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin

Schiffbauer/Schiffbauerin

Schiffsbetriebsoffizier/Schiffsbetriebsoffizierin

Schiffsbetriebstechnischer Assistent/Schiffsbetriebstechnische Assistentin

Schiffsmaschinist/Schiffsmaschinistin

Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin

Schleifer/Schleiferin

Schmelzschweißer/Schmelzschweißerin

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin
Schweißtechnik, Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin
Schweißtechnik

Techniker/Technikerin

Staatlich geprüft

Automatisierungstechnik

Bäckereitechnik

Bergbautechnik

Bohr- und Fördertechnik

Chemietechnik

Druck- und Medientechnik

Eisenbahnbetrieb

Elektrotechnik

Feinwerktechnik

Fleischereitechnik

Galvanotechnik

Gießereitechnik

Heizung-, Lüftungs- und Klimatechnik

	Hüttentechnik
	Kältetechnik
	Kardioteknik
	Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
	Kraftfahrzeugtechnik
	Maschinenbautechnik
	Maschinentechnik
	Mechatronik
	Metallbautechnik
	Mühlenbautechnik
	Müllereitechnik
	Physiktechnik
	Umweltschutztechnik
Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin	Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik; Maschinen- und Anlagentechnik; Stahl- und Metallbautechnik
Teilezurichter/Teilezurichterin	
Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin	Maschinenindustrie, Spinnerei, Tufting, Veredlung, Vliesstoff, Weberei
Textilmechaniker/Textilmechanikerin	Bandweberei, Maschinenindustrie, Spinnerei, Tufting, Vliesstoff, Weberei
Umweltschutztechniker/Umweltschutztechnikerin	
Umweltschutztechnischer Assistent/Umweltschutztechnische Assistentin	
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie	
Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin	
Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	
Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin	
Zingießer/Zingießerin	
Ziseleur/Ziseleurin	
Zupfinstrumentenmacher/Zupfinstrumentenmacherin	
Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin	

Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Maschinenbau/ Produktentwicklung und Technische Planung

Grundpraktikum

Im Grundpraktikum sollen grundlegende Methoden der Metallverarbeitung kennen gelernt werden wie

- Anreißen, Messen, Feilen, Sägen
- Bohren, Drehen, Fräsen, Schleifen
- Fertigung nach Zeichnung

Das Grundpraktikum findet idealerweise in einer Lehr- bzw. Ausbildungswerkstatt eines metallverarbeitenden Betriebes statt.

Fachpraktikum

Das Fachpraktikum sollte je zur Hälfte in den Bereichen Konstruktion und Produktion abgeleistet werden. Schwerpunkt der Tätigkeit sind u. a

- Konstruktion
 - Bemessen von Zeichnungen, Erstellen von Ansichten
 - Erstellen/Ändern von Einzelteilzeichnungen
 - Erstellen/Ändern von Zusammenbauzeichnungen
 - Einführung in CAD
- Produktion
 - Arbeitsvorbereitung
 - Fertigung
 - Montage

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Studiengangbeauftragten. Fachliche oder zeitliche Abweichungen sind mit den Studiengangbeauftragten abzusprechen. Eine adäquate Berufsausbildung mit anschließender fachspezifischer Tätigkeit wird anerkannt.

Beschreibung der Inhalte für das Fachpraktikum in den Studiengängen Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz, Um- welt- und Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik

Das Fachpraktikum ist ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges. Es garantiert einen starken Praxisbezug des Studiums, bereitet auf das Praxissemester vor und ist damit Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit.

Das Fachpraktikum dient insbesondere

- dem Kennenlernen von Problemstellungen in Unternehmen oder Verwaltungen und ihrer IT-gestützten Bearbeitung
- dem Einblick in betriebliche Prozesse und Organisation in Unternehmen oder Verwaltungen
- dem Erleben der betrieblichen Arbeitswelt (u. a. Teamarbeit, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Aspekten des Umweltschutzes
- dem Erwerb von fachpraktischen Erfahrungen in der Anwendung des in den Studiengängen Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz, Medieninformatik oder Umwelt- und Wirtschaftsinformatik vermittelten Wissens.

Das Fachpraktikum kann beispielsweise in einer IT-Abteilung oder in einer Fachabteilung absolviert werden. Welche Stationen und Bereiche durchlaufen werden, bleibt der Praktikant*in und den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Die Schwerpunkte sollten entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten gelegt werden. Der Erwerb von fachpraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten muss sichergestellt sein.

Praktische Tätigkeiten im Ausland sind besonders erwünscht. Daher werden berufspraktische Tätigkeiten in Forschungsinstituten auch anerkannt, wenn diese im fremdsprachigen Ausland durchgeführt wurden. Die Berichte müssen in deutscher oder englischer oder französischer Sprache verfasst werden. Der Bescheinigung über die praktische Tätigkeit ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn sie in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Das Fachpraktikum ist in Vollzeit abzuleisten. Eine Aufteilung des Fachpraktikums in mehrere Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen ist möglich. Es wird empfohlen, diese Abschnitte entweder bei verschiedenen Praktikumsstellen, zumindest aber in verschiedenen Bereichen oder Abteilungen einer Praktikumsstelle abzuleisten.

Folgende Tätigkeiten werden nicht als Fachpraktikum anerkannt:

- Praktika, die in der Schulzeit absolviert wurden
- Vorherige Ausbildung oder berufliche Tätigkeiten

**Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe
für die Studiengänge Bio-, und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik und
Bio- und Pharmatechnik**

Abfalltechniker/Abfalltechnikerin

Abwassertechniker/Abwassertechnikerin

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin

Biologisch-technischer Assistent/Biologisch-technische Assistentin

Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin

Mathematisch-technischer Assistent/Mathematisch-technische Assistentin

Physikalisch-technischer Assistent/Physikalisch-technische Assistentin

Technischer Assistent/Technische Assistent

Biologielaborant/Biologielaborantin

Biotechniker/Biotechnikerin

Chemielaborant/Chemielaborantin

Chemietechniker/Chemietechnikerin

Chemigraf/Chemigrafin

Chemikant/Chemikantin

Elektriker/Elektrikerin

Elektroniker/Elektronikerin

Fachwirt/Fachwirtin Umweltschutz

Geologietechniker/Geologietechnikerin

Techniker/Technikerin Fachrichtungen

Abfalltechnik

Abfallwirtschaft

Abwassertechnik

Biotechnik

Chemietechnik

Entsorgungsfachkraft

Technischer Zeichner/Technische

Zeichnerin

Umweltschutztechnik

Wasserversorgungstechnik

Umweltschutztechniker/Umweltschutztechnikerin

Umweltschutztechnischer Assistent/Umweltschutztechnische Assistentin

Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin

Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin

Wasserbauer/Wasserbauerin

Wasserversorger/Wasserversorgerin

Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum in den Studiengängen Bio-, und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik und Bio- und Pharmatechnik

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:

Verfahrenstechnische Auslegung von Apparaten und Maschinen; Konzeption, Planung und Betrieb verfahrenstechnischer Anlagen;

Laboranalysen in chemischen und biologischen Laboren; Aufbau und Betrieb von Labor- und Technikum-Apparaturen;

Manuelle und maschinelle Bearbeitung von metallischen Werkstoffen, Schweißtechnik, Maschineninstandsetzung und Reparatur, Fertigung und Montage von Apparaten sowie Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

Abweichungen sind mit den jeweiligen Studiengangbeauftragten abzusprechen.

Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

Eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein freiwilliges ökologisches / technisches / soziales Jahr oder der Wehr- und Bundesfreiwilligendienst kann als Grundpraktikum anerkannt werden.

Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung wird ein Grundpraktikum von acht Wochen, sowie ein Fachpraktikum von vier Wochen als Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit verlangt. Pflichtpraktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung absolviert werden mussten, um die Hochschulreife zu erlangen, werden nicht als Grund- oder Fachpraktikum anerkannt.

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen ein Kennenlernen betrieblicher Abläufe gestatten. Je nach von den Studierenden im Studium angestrebten Schwerpunkten kann es sich hierbei um eher betriebswirtschaftliche oder eher technische Lerninhalte handeln. Zu den technischen Schwerpunkten können bspw. zählen:

- Die verfahrenstechnische Auslegung von Apparaten und Maschinen; Konzeption, Planung und Betrieb verfahrenstechnischer Anlagen
- Laboranalysen; Aufbau und Betrieb von Labor- und Technikum-Apparaturen;
- Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen, Schweißtechnik, Maschineninstandsetzung und Reparatur, Fertigung und Montage von Apparaten sowie Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

Eine mindestens ein- bis zweijährige Berufstätigkeit nach der Ausbildung kann als Fachpraktikum anerkannt werden.

Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik

Keine Spezifikation vorhanden.

Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik

Keine Spezifikation vorhanden.

Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Erneuerbare Energien

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Betriebsmanager/Betriebsmanagerin Sanitär- und Heizungstechnik

Dachdecker/Dachdeckerin

Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin

Elektroniker/Elektronikerin Automatisierungstechnik

Elektroniker/Elektronikerin Betriebstechnik

Elektroniker/Elektronikerin Energie- und Gebäudetechnik

Elektroniker/Elektronikerin Geräte und Systeme

Elektroniker/Elektronikerin Maschinen und Antriebstechnik

Elektrotechniker/Elektrotechnikerin

Elektrotechnischer Assistent/Elektrotechnische Assistentin

Fachplaner/Fachplanerin Energie- und Gebäudetechnik

Fachwirt/Fachwirtin Energie

Fachwirt/Fachwirtin Solartechnik

Industrieelektriker/Industrieelektrikerin

Industriemeister/Industriemeisterin Elektrotechnik

Industriemeister/Industriemeisterin Leitungsbau

Industrietechnologie Automatisierungstechnik
 Industrietechnologie Maschinenbau/Energietechnik
 Installateur- und Heizungsbauer/Installateur- und Heizungsbauerin
 Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin
 Kraftwerksmeister/Kraftwerksmeisterin Produktion
 Kraftwerksmeister/Kraftwerksmeisterin Produktion Elektrotechnik/Leittechnik
 Kraftwerksmeister/Kraftwerksmeisterin Strahlenschutz
 Netzmonteur/Netzmonteurin
 Ofen- und Luftheizungsbauer/Ofen- und Luftheizungsbauerin
 Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin
 Solartechniker/Solartechnikerin
 Techniker/Technikerin Elektromobilität
 Techniker/Technikerin Elektrotechnik (Energietechnik)
 Techniker/Technikerin Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik
 Techniker/Technikerin Sanitärtechnik
 Techniker/Technikerin Umweltschutz (Erneuerbare Energien, Energieberatung)
 Techniker/Technikerin Windenergietechnik
 Technischer Assistent/Technische Assistentin nachwachsende Rohstoffe
 Technischer Assistent/Technische Assistentin regenerative Energietechnik
 Technischer Assistent/Technische Assistentin regenerative Energietechnik/Energiemanagement
 Technischer Fachkaufmann/Technische Fachkauffrau Sanitär/Heizung/Klima
 Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin - Elektrotechnische Systeme
 Umweltschutztechnischer Assistent/Umweltschutztechnische Assistentin

Eine Berufsausbildung in einem anerkannten betrieblichen Ausbildungsberuf, der nicht in der obigen Auflistung enthalten ist, kann ebenfalls als Grundpraktikum anerkannt werden. Dazu ist eine vorherige Abstimmung mit der/dem Studiengangbeauftragten erforderlich.

Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Erneuerbare Energien

Die praktische Vorbildung gliedert sich in ein achtwöchiges Grundpraktikum sowie ein vierwöchiges Fachpraktikum. Der Zeitraum des Grundpraktikums bzw. des Fachpraktikums sollte zusammenhängend sein. Die Praktika sind in Vollzeit abzuleisten. Eine Tätigkeit als

Werkstudent mit einer geringeren Wochenstundenzahl über einen längeren Zeitraum als acht bzw. vier Wochen kann in der Regel nicht als Praktikum anerkannt werden. Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen ein Kennenlernen betrieblicher Abläufe gestatten. Je nach von den Studierenden im Studium angestrebten Schwerpunkten kann es sich hierbei um eher betriebswirtschaftliche oder eher technische Lerninhalte handeln. Zu den technischen Inhalten können beispielsweise zählen:

- Planung und Auslegung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen
- Bau, Inbetriebnahme und Betreuung/Wartung von regenerativen Energiesystemen
- Modellierung und Simulation von Energieerzeugung und Energieverbrauch in Quartieren, Regionen etc.

Zu den betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten können zum Beispiel zählen:

- Wirtschaftlichkeitsanalyse von erneuerbaren Energieanlagen
- Aufsetzen und Prüfen von juristischen Vereinbarungen und Verträgen von regenerativen Energiesystemen

Alternativen sind mit den Studiengangbeauftragten zu besprechen.

Berufliche Praxis nach oder in besonders begründeten Einzelfällen während der Ausbildung kann von den Studiengangbeauftragten als Fachpraktikum anerkannt werden.

Pflichtpraktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung absolviert werden mussten, um die Hochschulreife zu erlangen, werden nicht als Grund- oder Fachpraktikum anerkannt.